# reisblatt. Oelser

Erscheint jeben Freitag. Pranumerationspreis vierteljährlich 60 Rf. burch bie Poft bezogen 75 Bf.



Inferate werben bis Donnerftag Mittag in ber Expedition angenommen und fostet bie 3gespaltene Reile 10 Bf.

KONIDUCHE Blavionin

Redakteur: Hugo Ludwig. Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

Dels, ben 10. Juli 1903.

41. Jahra.

### Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Mr. 256.

Nº 30.

Dels, ben 30. Juni 1903.

Bei ber Berechnung und Liquidirung ber an Familien ber zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften auf Untrag zu zahlenden Unterstützungen sind auch wiederholt Beträge für unehelich geborene Kinder, welche nicht die Rechtsstellung ehelicher erlangt haben, in Ansatz gebracht.

Diese Borkommnisse veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die unehelich geborenen Kinder die Rechtsstellung ehe-

licher nur auf zweierlei Weise erlangen können; a. in Folge Legitimation durch nachfolgende She des Baters mit der Mutter. (§ 1723 des Bürgerlichen Gefetbuches.)

b. auf Antrag bes Baters burch Berfügung ber Staatsgewalt (Chelichfeitserflärung) (§ 1723 bes Bürgerlichen

Gefetbuches).

Für blejenigen Kinder, denen zwar der Familienname des Chemannes der Matter beigelegt ift, Die aber nicht die Rechtsstellung ehelicher besitzen — § 1706 des Bürgerlichen Gesethuches — wird feine Unterftützung gewährt.

Bei den unehelich geborenen Kindern ist durch standesamtliche Geburtsurfunde nachzuweisen, daß fie die Rechts-

ftellung ehelicher erlangt haben.

In Spalte 2 der Empfangsbescheinigung hat also bei diesen Kindern ebenso wie bei den ehelichen der Zuname

wegzubleiben.

Ich ersuche die betreffenden Gemeindebehörden nochmals. die Empfangsbescheinigungen recht forgfältig aufzustellen und insbesondere meine Kreisblattverfügungen vom Jahre 1892 Seite 200, 1899 Seite 108, 1901 Seite 149 genau zu beachten.

Mr. 257.

Breslau, den 28. Mai 1903.

Polizeiverordnung betreffend das Berabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und ber §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnit Folgendes verordnet.

§ 1. Den Gast- und Schankwirthen, sowie den Branntweinkleinhandlern ist verboten, geistige Getranke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betruntene und an solche Bersonen, die von der Polizeibehörde als Truntenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Poltzeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Bersonen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geiftigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Berabfolgen von Branntwein und nicht benaturirtem Spiritus jum fofortigen Genug an Berfonen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schantwirthen und den Branntweinfleinhändlern verboten.

§ 3. Berantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Borschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gaftund Schanfwirthichaften und Brantweinfleinhandlungen auch beren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehülfen.

§ 4. Die Gaft- und Schantwirthe und die Branntweinfleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck Dieser Polizeiverordnung in ihren Schant- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mittheilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunfenbold bezeichneten Personen, so lange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Berlangen vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden

mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 6. Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft. Alle sonstigen polizeilichen Borschriften über bas Berabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Bersonen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten außer Rraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Berabfolgen geiftiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Ginschränkungen unterwerfen, und welche das Berabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2

genannten Perfonen betreffen, bleiben unberührt. Der Ober-Bräfident.

Satfeldt.

Breslau, ben 28. Mai 1903. Unweifung für die Polizeibehörden betreffend Maßregeln gegen Trunkenbolde.

- I. Dem Trunke ergebene Personen konnen von den Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf die nach den nachstehenden Borschriften eintretenden Folgen verwarnt merden.
- II. Nach wiederholter erfolgloser Berwarnung ist folchen Berfonen im Wege polizeilicher Berfugung zu eröffnen. daß sie als Trunkenbold bezeichnet würden, und ihnem

gleichzeitig das Betreten von Lokalen, welche zum Aussichank für geiftige Getränke bestimmt sind, unter Ansbrohung einer Zwangsstrafe für jeden Fall der Zus

widerhandlung zu unterfagen.

III. Die Kamen der als Trunkenbold bezeichneten Personen sind den Gast- und Schankwirthen und den Branntweinstleinhändlern des Ortspolizeibezirks gleichzeitig mit Erlaß der polizeilichen Berfügung (II.) oder alsbald nach Uebernahme oder Eröffnung des betreffenden Geschäfts schristlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 28. Mai 1903 mitzutheilen.

Die Ortspolizeibehörden haben sich in geeigneter Weise von der Ausbewahrung dieser Wittheilungen zu überzeugen (§ 4 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom

28. Wat 1903).

IV. Dem Ermessen der Ortspoltzeibehörden bleibt es überlassen, auch den benachbarten Ortspoltzeibehörden die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen mitzutheilen.

V. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen als Trunfenbold erklärten Personen eine Liste zu führen. Alljährlich hat eine Nachprüfung der Liste stattzusinden. Personen, welche während des letztvergangenen Jahres Besserung an den Tag gelegt haben, können von der Liste gestrichen werden.

Bon der Streichung sind die betreffenden Personen selbst, die Gast- und Schankwirthe und die Branntweinkleinhändler des Ortspolizeibezirks, sowie nöthigensalls die benachbarten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu

fegen.

#### Der Ober-Präsident. Hatselbt.

Dels, den 2. Juli 1903.

Borftehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, nach der der Berordnung beigedruckten Anweisung gegen Trunkenbolde zu verfahren.

Rr. 258. Dels, ben 8. Juli 1903.

Anläßlich des Schützenseites in Bernstadt und Juliusburg habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 12. d. M., mit Ausnahme der für den Bor- und Nachmittagsgottesdienst seichen und anderen geringwerthigen Gegenständen auf den Festplätzen daselbst betrieben wird.

Nr. 259. Dels, den 1. Juli 1903.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände alljährlich ein Berzeichniß der in ihren Bezirken wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen resp. Geschworenen berusen werden können, aufzustellen.

Semäß dieser Bestimmung fordere ich die Magisträte, Suts- und Semeindevorstände des Kreises hierdurch auf, mit der Ausstellung dieser Berzeichnisse — Urlisten — unverzüglich vorzugehen und dieselben so bald als möglich eine

Woche lang zu Jebermanns Einficht auszulegen.

Borher ist jedoch die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß während der Dauer der Auslegung gegen die Richtigkeit und Bollständigkeit der Urlisten Einsprüche erhoben werden können.

Die Urlisten sind nach bem nachstehend abgebruckten Schema aufzustellen, jedoch hat die Ausfüllung der Spalte 6

erst nach der Auslegung zu erfolgen, da an dieser Stelle namentlich die Bemerkungen über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen und eingegangenen Einsprüchen zu machen sind.

In die Urliste sind nicht aufzunehmen:

1. Bersonen, welche nicht Deutsche find,

2. Personen, welche die Befähigung zum Schöffen resp. Geschworenen in Folge strafgerichtlicher Berurtheilung verloren haben.

- 3. Personen, gegen welche das Hauptversahren wegen eines Berbrechens resp. Bergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Chrenrechte oder die Fähige keit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben könnte,
- 4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Berfügung über ihr Bermögen beschränkt sind,
- 6. Bersonen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlifte noch nicht zwei volle Sabre in der Gemeinde wohnen,

7. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruheftand versetzt werden können,

- 8. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesete jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
- 9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- 10. gerichtliche und polizeiliche Bollstreckungsbeamte,

11. Religionsdiener,

12. Volksichullehrer,

13. dem aktiven Heere oder der Marine angehörende Militärpersonen,

14. Personen, die für sich oder ihre Familie Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren empfangen haben,

15. Personen, welche wegen förperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte eines Schöffen resp. Geschworenen nicht geeignet sind,

16. Dienstboten.

Bei Aufstellung der vorjährigen Urlisten haben wiedersum mehrfach die bestehenden Bestimmungen nicht die genügende Beachtung gefunden.

Ich erwarte daher bei Auftellung der diekjährigen Listen, daß in dieselben alle diejenigen Personen Aufnahme sinden werden, denen keine der vorstehend unter Nr. 1—16 genannten Gründe entgegenstehen. Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher gehören nicht zu den vorstehend unter Nr. 10 genannten Bollstreckungsbeamten und sind daher in die bezüglichen Listen ebenfalls auszunehmen. Bei Personen, welche sich nach dem Ermessen der Guts- und Gemeindevorstände nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Gesschworenen eignen, z. B. bei denjenigen, welche deutsch weber lesen noch schreiben können u. s. w., sind in Colonne "Bemerkungen" entsprechende Notizen zu machen. Die Entscheidung jedoch über die Qualisitation zu dem Schöffens und Geschworenen-Amte steht lediglich dem Ausschuß zur Auswahl derselben zu.

Schließlich bemerke ich, daß auch in dem Falle, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, eine Urliste aufgestellt und nach erfolgter Auslegung mit der diesbezüglichen Bescheinigung versehen werden muß; auch ist dieser Bescheinigung in jedem Falle das Dienstsiegel beizudrücken.

Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist sind die Urlisten mit den etwa eingegangenen Einsprüchen und zwar

spätestens bis zum 5. September ben betreffenden Königlichen Amtsgerichten zu Dels resp. Bernstadt einzureichen.

Urliste

Lauf. Nr.	Bor- und Zuname.	Beruf.	Wohn- ort.	Lebens- alter nach Tahren.	Be- merfungen.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . . bis einschließlich den . . . . in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) . . . . . . und zwar im . . . . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

. . . . . , ben . . . . . . 1903.

Der Semeinde- (Guts.) Borftand.

(Unterschrift und Siegel.)

Nr. 260.

Dels, ben 2. Juli 1903.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Freistellenbesitzer Ernst Späteaus Malters als Schöffe der Gemeinde Maliers.

### Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

### B. Befanntmadungen anderer Behörden.

Juliusburg, den 2. Juli 1903. Unter den Schweinen des Freistellers Ernst Schiffer zu Dorf Juliusburg ist Rothlauf ausgebrochen. Das Gehöft ist gesperrt.

Der Amtsvorfteher.

Solletichet.

Schwierse, den 3. Juli 1903.

Bekanntmachung. Der Schwierser Abschlagsgraben ist am 13. Juli zu räumen.

Der Amtsvorsteher.

von ber Berswordt.

Juliusburg, den 4. Juli 1903. Unter den Schweinen des Freistellers Robert Labitte in Dorf Juliusburg ist der Rothlauf ausgebrochen. Das Sehöst ist gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Solletichet.

Juliusburg, den 6. Juli 1903.

Unter dem Schwarzviehbestande des Schuhmachermeisters Wilhelm Land zu Stadt Juliusburg ist der Ausbruch der Schweineseuche amtlich sestgestellt worden.

Sperrmagregeln find angeordnet.

Die Polizeiverwaltung.

Schwarz.

Retsche, den 2. Juli 1903.

In den Schweinebeständen des Futtermannes Grauer, des Lohngärtners Bogt und des Kutschers Heinrich zu Dominium Schmarse ist der Ausbruch der Schweineseuche amtlich sestgestellt worden.

Sperrmaßregeln find angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

H. Grove.

Rraschen, den 6. Juli 1903. Unter den Schweinen der hiesigen Knechte Podalski, Appler und Maschel ist die Schweineseuche ausgebrochen. Stallsperre ist angeordnet worden.

Der Amtsvorsteher.

Wilbe.

Rrafchen, ben 8. Juli 1903.

Wegen eingetretenen Hochwassers konnte die Reparatur an der Weidebrücke bei Laubsty nicht vorgenommen werden, und wird der Weg Laubsky—Woitsdorf vom 17. bis 21. d. Mts. gesperrt.

Der Amtsvorfteher.

Bilbe.

Trebnit, ben 6. Juli 1903.

Betrifft Viehmarkt in Stroppen.

Bu dem am Donnerstag, den 16. Juli d. 38., in Stroppen stattsindenden Biehmarkte dürsen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nur aus seuchefreien Ortsschaften aufgetrieben werden.

Der Königliche Landrath. gez. von Scheliha.

· 

-

•

## Beilage zu Nr. 30 des Oelser Kreisblattes.

Dels, ben 2. Juli 1903.

Die Bezirlshebammenftelle in Jantichborf ift vacant. Bewerberinnen tonnen fich im Landrathsamt melben.

Der Bezirt umfaßt bie Ortschaften: Intischorf, Stompen, Dobrifchau, Eichgrund und Loifdwig.

Der Vorsitzende des Areisausschaffes, Königliche Landrath. Graf Kospoth.

## Quittungsbücher, Tagebücher für Trichinenschauer, Bescheinigungen

für Fleisch= und Trichinenschauer

find in ber hofbuchbruderet bon A. Ludwig in Dels borrathig.

# **L**iebreizend

ericheinen Alle, die eine garte, weige Saut, rofigen, jugendfrifchen Teint und ein Geficht ohne Sommerfproffen und Sautunreinigkeiten haben, baber gebrauchen Sie nur: Madebenler

## Steckenpferd . Lilienmildfeife

von Bergmann & Co., Radebent-Dresben & Stild 50 Bf. bei R. Regber.

Mer ichnellu billig Stell un gwill, verl. per Bofttartebie, Denifcheb chamenpel Chlingen

### Speise=, Saat= und Fabrittartosselu

tauft jeden Boften

Franz Kant, Kartoffel Export Rempen in Bofen.

## Meue und gebranchte

tauft R. Fernbach und zahlt die höchten Breise.

#### Rirdliche Radrichten.

Am 5. Sonntage nach Trinitatis. Gottesbienfte in der Schloftlirche zu Dels.

\*) Frühgottesbienst 6 Uhr: Herr Pastor Gregor aus Döberle.

\*) Hauptgottesbienft 9 Uhr: Herr Paftor Biehler.

\*) Rachmittags 2 Uhr: Herr Baftor Rubn aus Bogichus.

Beichte frith 1/30 Uhr: Herr Baftor Biehler. Wontag, den 13. Juli, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Bastor Schmidt. Bochengottesdienst:

Donnerstag, ben 16. Juli, früh 81/2 Uhr: Herr Bastor Schmidt.

Beichte früh 81/, Uhr: Herr Baftor Schmibt. Amtswoche: 1. für Taufen und Trauungen: Herr

1. für Taufen und Tramingen: Herr Baftor Biehler, 2. für Beerdigungen aus ber Stadt: Herr

2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Bastor Kähler, vertreten durch die anderen Herren Geistlichen,

3. für Beerbigungen vom Lande: Herr Baftor Schmidt.

\*) Collecte für das Lehmgrubener Mutterbaus.

#### Marktpreis der Stadt Dels vom 4. Juli 1903.

	~~	~	~~
Weizen, gelb	15 20	14 50	13 50
Roggen	12 40	12 -	11 40
Gerfte	13 40	12 50	11 80
Safer		12 80	
Erbsen	23 —		20
Rartoffeln	4 50		4
Seu	4 -		3 40
Strop (100 Rilogr.)	3 20		280
Carry (100 searther)	920	- -	200